

Ein Baby ist unterwegs...

- *Dienst- und Besoldungsrechtliches rund um Schwangerschaft, Geburt und Karenz*

Daniela Eysn, MA
Bereichsleiterin Besoldung

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01/ 534 54/ 292
E-Mail: daniela.eysn@goed.at



März 2017

Meldung der Schwangerschaft

- ✓ Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermins Meldung zu machen
- ✓ im Dienstweg
- ✓ ärztliche Bestätigung

Beschäftigungsverbote

Absolutes Beschäftigungsverbot – Mutterschutzfrist - §3 (1) MSchG

- ✓ 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und 8 Wochen nach der Geburt
- ✓ erfolgt die Geburt früher als vorgesehen, so verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt um das Ausmaß der Verkürzung (längstens bis 16 Wochen nach der Entbindung)
- ✓ bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnitt beträgt die Mutterschutzfrist nachher immer mindestens 12 Wochen

Individuelles Beschäftigungsverbot - §3 (3) MSchG

Im Fall einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit der werdenden, berufstätigen Mutter oder ihres Kindes ist ab Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses eines Amtsarztes/einer Amtsärztin die werdende Mutter sofort vom Dienst freizustellen.

Finanzielle Ansprüche während der Schutzfrist (absolutes Beschäftigungsverbot)

Beamtinnen

- ✓ **Monatsbezug** für die Zeit der Schutzfrist (Gehalt und Zulagen)
- ✓ auch beim „Individuellen Beschäftigungsverbot“
- ✓ voller Bezug, auch wenn vorher Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wurde
- ✓ *Beamtinnen, die am 31.Dezember 2010 noch kein Dienstverhältnis zum Bund hatten – hier wird während des Beschäftigungsverbots der Durchschnitt der Bezüge der letzten drei Monate bezahlt (§ 13d GehG)*

Vertragsbedienstete - § 24 (8) VBG / § 24b VBG

- ✓ **Wochengeld** auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse für die Zeit der Schutzfrist
- ✓ Wochengeld in der Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten **drei Kalendermonate** einschließlich der auf diesen Zeitraum entfallenden Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren.
- ✓ endet ein befristetes Dienstverhältnis, das mind. drei Monate gedauert hat, vor der Schutzfrist durch Zeitablauf während einer Schwangerschaft, besteht ebenfalls Anspruch auf Wochengeld

Kündigungs- und Entlassungsschutz - § 10 MSchG

Vertragsbedienstete in unbefristeten Verhältnissen und provisorische Beamtinnen

Während der Dauer der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung ist keine Kündigung möglich.

Vertragsbedienstete in befristeten Dienstverhältnissen

Die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses durch Zeitablauf stellt keine Kündigung dar und fällt daher nicht unter die Schutzbestimmungen.

Nach der Geburt

- ✓ Ausstellung einer Geburtsurkunde durch das Standesamt des Geburtsbezirkes
(Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel, Bestätigung des akademischen Grades der Eltern, Heiratsurkunde, Anerkenntnis der Vaterschaft)
- ✓ Meldung des Kindes innerhalb von 3 Tagen beim Gemeindeamt/Bezirksamt
(Geburtsurkunde, Meldezettel)
- ✓ Beantragen des Kinderbetreuungsgeldes bei der zuständigen Krankenkasse

Im Dienstweg an den Dienstgeber:

- ✓ Geburtsmeldung innerhalb von 4 Wochen nach der Geburt mit beglaubigter Geburtsurkunde
- ✓ Meldung an den Dienstgeber innerhalb der Schutzfrist über Inanspruchnahme einer Mutterschafts-/Väterkarenz bzw. Teilzeitbeschäftigung.
- ✓ Antrag auf einmalige Geldaushilfe anlässlich der Geburt (nur in manchen Ressorts , Vereinbarung mit dem jeweiligen Zentralausschuss)
- ✓ Antrag auf **Kinderzuschuss**
 - € 15,60 / pro Kind
 - auch für Teilzeitbeschäftigte in voller Höhe

Karenz nach Mutterschutzgesetz oder Väterkarenzgesetz

Karenz nach der Geburt eines Kindes

- ✓ **Rechtsanspruch!**
- ✓ mindestens 2 Monate bis maximal zum 2. Geburtstag des Kindes
- ✓ man kann dem Dienstgeber bis spätestens drei Monate vor dem Ende der Karenz bekannt geben, dass man die Karenzzeit verlängert und bis wann
- ✓ unabhängig von der Dauer des Kinderbetreuungsgeldbezuges (= KBG)
- ✓ Teilung der Karenz zweimal möglich
- ✓ aufgeschobene Karenz je 3 Monate möglich
(bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes)

Teilung der Karenz

- ✓ Mutter und Vater teilen sich die Karenz. (24 Monate)
Wenn beide Elternteile abwechselnd Karenzurlaub in Anspruch nehmen, kann ein Wechsel zwei Mal erfolgen.
- ✓ Beim erstmaligen Wechsel der Karenz können Mutter und Vater **einen Monat lang gemeinsam Karenz** konsumieren – die Maximaldauer der Karenz verkürzt sich um einen Monat und endet daher zum Ende des 23. Lebensmonats des Kindes!

Aufgeschobener Karenzurlaub

- ✓ **Beide Elternteile können je 3 Monate ihres Karenzurlaubes aufschieben** und bis zum Ende des 7. Lebensjahres des Kindes verbrauchen.
Bei einer neuerlichen Schwangerschaft bleibt der Anspruch darauf bestehen!
- ✓ **Meldung der aufgeschobenen Karenz:**
bis zum 15. LM (beide Elternteile)
bis zum 18. LM (ein Elternteil) des Kindes
- ✓ **Meldung des Antritts der aufgeschobenen Karenz:**
spätestens 3 Monate vor gewünschtem Zeitpunkt

Frühkarenzurlaub gegen Entfall der Bezüge „Papa-Monat“

- ✓ Gesetzliche Grundlagen
 - VBG § 29o bzw. § 75d BDG
 - Karenzierung maximal vier Wochen (28 Tage)
 - Zeitraum:** Geburt bis Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter
- ✓ Antrag bis spätestens **eine Woche** vor dem beabsichtigten Antritt
- ✓ Rechtsanspruch

Familienzeitbonus

- ✓ erwerbstätige Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen (Familienzeit)¹
- ✓ "Familienzeitbonus" **in Höhe von 22,60 € täglich (somit rund 700 €)**
- ✓ wird auf ein allfälliges später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld angerechnet, wobei sich in diesem Fall der Betrag des KBG, nicht jedoch die Bezugsdauer verringert
- ✓ **während der Familienzeit besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung**
- ✓ Die Erwerbstätigkeit muss direkt im Anschluss an die Familienzeit wieder aufgenommen werden.

Der Antrag muss mittels eigenen Antragsformulars spätestens binnen 91 Tagen ab dem Tag der Geburt des Kindes (der Tag der Geburt wird mitgezählt) bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden.

Für Öffentlich Bedienstete bedeutet dies, dass sie während des Frühkarenzurlaubs Familienzeitbonus beziehen können.

¹ Unter Familienzeit versteht man den Zeitabschnitt der 28-, 29-, 30- oder 31-tägigen Unterbrechung der Erwerbsausübung(en) des Vaters anlässlich der gerade erfolgten Geburt seines Kindes.

Teilzeit nach MSchG oder VKG

§ 15h MschG, § 8 VKG

Gesetzlicher Anspruch auf Elternteilzeit besteht bis zum 7. Geburtstag des Kindes oder einem allfälligen späteren Schuleintritt.

Teilzeitbeschäftigung unmittelbar nach Ende der Schutzfrist:

schriftliche Meldung über den Dienstweg spätestens bis zum Ende der Schutzfrist (Mutter) bzw. 8 Wochen nach der Geburt (Vater)

Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an den Karenzurlaub

Einreichung bis spätestens 3 Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn

Gesetzlicher Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

Voraussetzungen: Dienststelle mit mehr als 20 MitarbeiterInnen, ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von drei Jahren

- Reduktion der Normalarbeitszeit um mindestens 20%
- mindestens 12 Stunden (LehrerInnen: mind. 30% der Jahresnorm/Lehrverpflichtung)

Einvernehmliche Vereinbarungen mit dem Dienstgeber außerhalb dieser Bandbreite

Teilzeit gilt trotzdem im Sinne des MSchG / VKG

Kinderzuschuss

§ 4 GehG, §16 VBG

Für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, gebührt ein monatlicher Kinderzuschuss in der Höhe von 15,60 €.

Auch für Teilzeitbeschäftigte gebührt der Kinderzuschuss in voller Höhe (für Zeiten, in denen kein Entgeltanspruch – zB. Karenz – besteht, entfällt der Kinderzuschuss.)

Der Kinderzuschuss muss beim Dienstgeber beantragt werden.

Kinderbetreuungsgeld gültig ab 1. März 2017

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) kann entweder als pauschale oder als einkommensabhängige Leistung bezogen werden.

Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)

Bei der Geburt eines Kindes nach dem 28. Februar 2017 erfolgt eine Umstellung von Bezugsmonaten auf Bezugstage.

Ein Elternteil kann das KBG zwischen 365 und 851 Tagen ab Geburt des Kindes beziehen. Beide Elternteile zusammen können zwischen 456 und 1063 Tage in Anspruch nehmen. 20% der Gesamtdauer sind für den 2. Elternteil unübertragbar reserviert.

Grundvariante

Anzahl der Tage			Tagsatz
1. Elternteil	2. Elternteil	gesamt	
365 ab Geburt	91	456 ab Geburt	33,88 €
Mehrlingszuschlag			+ 50 %

Längste Inanspruchnahme bis zu 851 Tage ab Geburt des Kindes

Anzahl der Tage			Tagsatz
1. Elternteil	2. Elternteil	gesamt	
851 ab Geburt	212	1063 ab Geburt	14,53 €
Mehrlingszuschlag			+ 50 %

Unabhängig von der Anspruchsdauer ergibt sich ein max. Gesamtbetrag von: ca. 12 365 € bei Bezug durch einen Elternteil bzw. ca. 15 449 € bei Bezug durch beide Elternteile.

Das pauschale KBG erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Änderung der Anspruchsdauer:

Die mit dem Antrag festgelegte Anspruchsdauer kann beim pauschalen Kinderbetreuungsgeld bei jedem Kind einmal geändert werden (durch einen der beiden Elternteile). Dazu ist vom beziehenden Elternteil ein eigener Änderungsantrag bei der Krankenkasse einzubringen. Der Änderungsantrag ist spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer möglich und bindet auch den anderen Elternteil.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld müssen die Eltern in den 182 Kalendertagen vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen sein.

Anzahl der Tage			Tagsatz
1. Elternteil	2. Elternteil	gesamt	80 % der Letzteinkünfte max. 66 €
365 ab Geburt	61	426 ab Geburt	
Mehrlingszuschlag			nicht vorgesehen

Beide Elternteile sind an das beantragte System des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds gebunden.

Kinderbetreuungsgeld-Rechner:

<http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html - willkommen>

Partnerschaftsbonus

Beziehen beide Eltern annähernd gleich lang KBG (50:50 bis 60:40, mind. jedoch 124 Tage) wird auf Antrag ein Partnerschaftsbonus von einmalig 500 € pro Elternteil gewährt. Der Partnerschaftsbonus muss binnen 124 Tagen ab Ende des letzten Bezugsteils bei der Krankenkasse beantragt werden.

Zuverdienstgrenze

Kinderbetreuungsgeld gebührt nur, wenn der Zuverdienst der Anspruchsberechtigten im Anspruchszeitraum einen bestimmten Betrag nicht übersteigt.

Die Zuverdienstgrenze ist in jenen Kalendermonaten zu beachten, in denen KBG zur Gänze bezogen wird.

Die **absolute Zuverdienstgrenze** beträgt:

- beim pauschalen KBG 16.200 €/Jahr
- beim einkommensabhängigen KBG im Jahr 2017 6.800 €

Individuelle Zuverdienstgrenze

Die individuelle Zuverdienstgrenze wird beim pauschalen KBG dann herangezogen, wenn sie höher ist als die absolute Zuverdienstgrenze von 16.200 €.

Anrechnung von Karenz und Teilzeit

	Karenz nach Mutterschutzgesetz und Väter-Karenzgesetz	Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge	Karenzurlaub zur Betreuung und Pflege behinderter Kinder	Herabsetzung zur Betreuung eines Kindes (=Teilzeit)
Gesetz	§ 15 MSchG § 2 VKG	§ 29c (3) VBG	§ 29e VBG § 75c BDG	§ 15h MSchG § 8 VKG
Vorrückung	voll	halb (wenn KU zur Betreuung eines nicht-schulpflichtigen Kindes) sonst keine	halb	voll
Ruhegenuss, Pension	voll	keine	voll	voll (aufgrund der Durchrechnung Verlust möglich)